

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Oldenburg in Holstein

hier: Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Oldenburg in Holstein für ein Gebiet östlich der E 47, westlich des Autohauses, zwischen dem Oldenburger Graben und der B 202 – Sondergebiet „Kieler Chaussee“ –

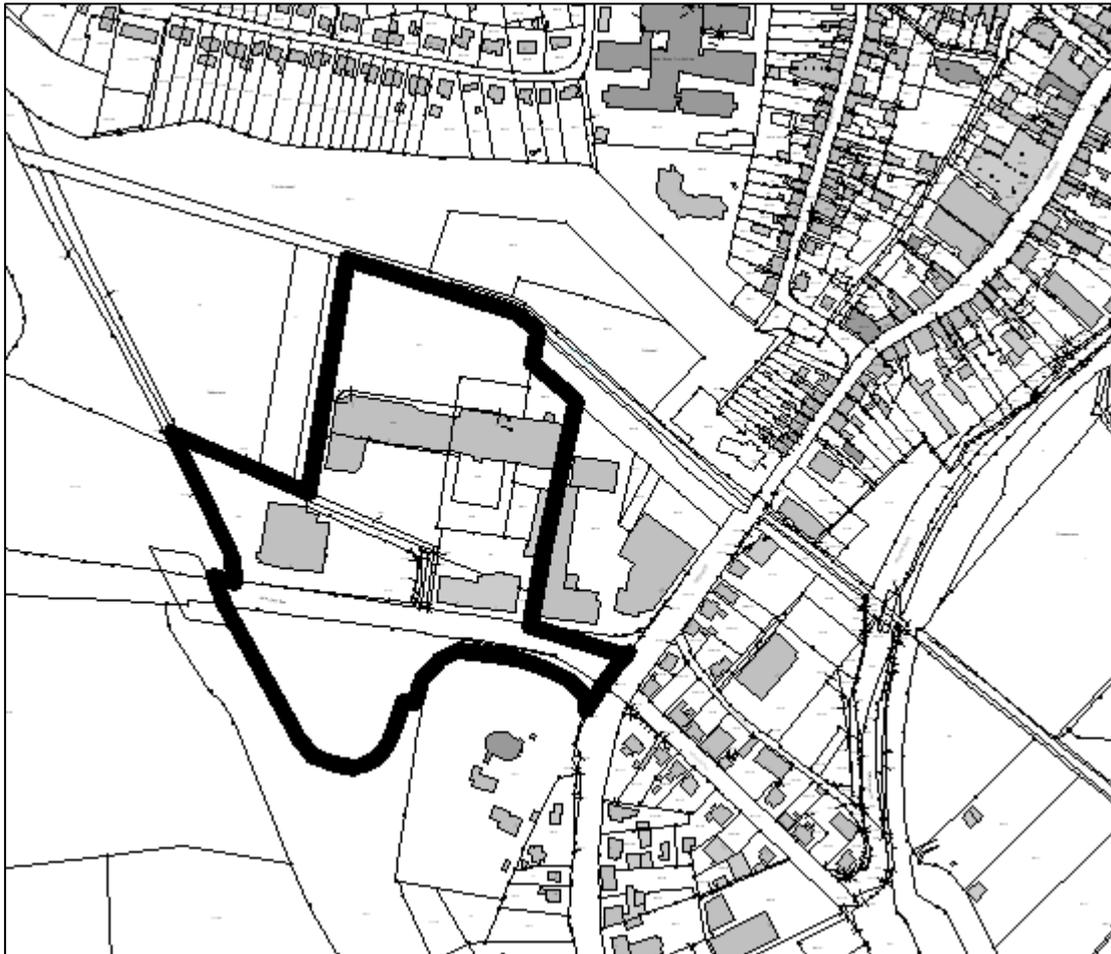
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 26.06.2023 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Oldenburg in Holstein für ein Gebiet östlich der E 47, westlich des Autohauses, zwischen dem Oldenburger Graben und der B 202 – Sondergebiet „Kieler Chaussee“ -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Plan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung, sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen etc.), von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Oldenburg in Holstein, Markt 1, Fachbereich 4: Städtebau, Stadtentwicklung und Stadtplanung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.b-planpool.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



Oldenburg in Holstein, den 27.07.2023

Stadt Oldenburg in Holstein
Der Bürgermeister

Gez. Jörg Saba (L. S.)